

# Formen der Mitgliedschaft

*Eine Empfehlung des Präsidiums*

*des Bundes Evangelisch Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland*

*Februar 2007*

---

## **1. Einleitung**

Die folgende Empfehlung des Präsidiums des BEFG soll eine Hilfe für die Gemeinden sein, in der aktuellen Diskussion um Taufe und Mitgliedschaft den eigenen Weg zu finden. Der Text beschreibt nicht die theologischen Schwerpunkte der Frage, sie finden sich in der "Rechenschaft vom Glauben" und im Bericht über den Konsultationstag im Januar 2007 ([www.baptisten.org](http://www.baptisten.org) Rubrik Themen und Texte: Referate und Artikel). Wir wollen das Gespräch fortsetzen und bieten deshalb ein weiteres Forum auf der Bundesratstagung im Mai 2007 in Kassel an.

## **2. Die Entwicklung seit dem Wort der Bundesleitung von 1999**

Das Thema Taufe ist in gewissen Abständen immer wieder auf der Tagesordnung des Bundes gewesen. Zuletzt wurde 1999 ein Wort der Bundesleitung vom Plenum des Bundesrates angenommen. In dieser Stellungnahme wurde „eine Art von Gastrecht“ für die Menschen empfohlen, die sich gewissenmäßig an ihre Säuglingstaufe gebunden sehen. Im Anschluss daran ist eine Regelung zur Freundesliste in die Mustersatzung des Bundes aufgenommen worden.

Seitdem haben einige Gemeinden Sonderregelungen zur Mitgliedschaft verabschiedet. Meistens sind es Regelungen zu seelsorgerlich begründeten Ausnahmen. Gemeinden haben dies sehr unterschiedlich geregelt. Es gibt verschiedene Formen, von einer assoziierten Mitgliedschaft mit eingeschränkten Rechten bis hin zu einer Vollmitgliedschaft ohne Einschränkungen.

Problematisch wird dies durch die Uneinheitlichkeit der Regelungen in den verschiedenen Gemeinden. Damit ist auch eine Einschränkung für den Gemeindefwechsel verbunden.

## **3. Die Eigenständigkeit der Gemeinden**

Die Rechtslage ist klar: Gemäß Artikel 4 Abs. 1 der Verfassung des Bundes entscheiden die Gemeinden selbständig über ihre Mitgliedschaft. Dies ist also nicht Sache des Bundes. Dennoch beschreibt die Verfassung in ihrer Präambel eine gemeinsame Grundüberzeugung: „Zu den Gemeinden gehören Menschen, die an Jesus Christus als ihren Herrn und Retter glauben und aufgrund ihres Bekenntnisses getauft sind.“

Es muss demnach ein Weg gefunden werden, der die Verantwortlichkeit der Ortsgemeinde achtet und gleichzeitig die gemeinsame Grundlage nicht in Frage stellt. Das Anliegen des Präsidiums ist es, die gemeinsame Überzeugung (Aufnahme nur durch Glaubenstaufe) zu betonen, gleichzeitig aber den Gemeinden ein einheitlich geordnetes Verfahren für die Ausnahmen vorzuschlagen.

## **4. Unsere gemeinsame Grundlage**

Zur Vorbereitung des Forums „Formen der Mitgliedschaft“ auf dem Bundesrat 2006 wurde eine Umfrage durchgeführt. Die Umfrage, an der 180 Gemeinden teilgenommen haben war eine Art Blitzlicht auf die Situation in den Gemeinden. Sie ergab, dass 34% der antwortenden Gemeinden Ausnahmen zuließen. In manchen Gemeinden ist die Diskussion im Gange. Andere Gemeinden haben bewusst entschieden, keine Ausnahmen zuzulassen. Diese Umfrage ist nur bedingt repräsentativ, da viele Gemeinden sich nicht beteiligt haben, zeigt aber den Klärungsbedarf an.

Das Forum auf dem Bundesrat 2006 unterstrich mit großer Mehrheit folgende Grundsätze, die Präsident Siegfried Großmann als Konsens eingebracht hatte:

1. Die Glaubenstaufe ist die einzig biblisch bezeugte Taufe
2. Wir taufen keine Säuglinge, sondern mündige Menschen auf das persönliche Bekenntnis ihres Glaubens.
3. Wir taufen Menschen, die die Taufe begehren auf das Zeugnis ihres Glaubens – auch wenn sie als Säuglinge getauft worden sind.
4. Wir nehmen niemanden auf, der die Richtigkeit der Glaubenstaufe nicht anerkennt.

Das ist die Basis auch für Gemeinden, die Ausnahmeregelungen getroffen haben.

## **5. Warum manche Gemeinden Ausnahmeregelungen eingeführt haben**

Gemeinden, die Ausnahmen zulassen haben einen längeren Prozess zum Thema Taufe und Mitgliedschaft durchgemacht. Es ist für das Verständnis und die Einheit aller Gemeinden untereinander daher wichtig, die Beweggründe zu verstehen.

Es geht um eine Ausnahmeregelung für Menschen, die aus einer persönlichen Gewissensbindung an die Säuglingstaufe, eine Gläubigentaufe nicht an sich vollziehen lassen können. Es handelt sich dabei meist um Menschen, die schon länger Christen sind, ihren Glauben leben und in der Gemeinde mitarbeiten. Sie würden in der Taufe nur einen Aufnahmeeritus in die Gemeinde sehen, was der Bedeutung der Glaubenstaufe nicht entspricht. Dabei betonen sie, dass sie die Glaubenstaufe als die biblisch bezeugte Taufe ansehen und sich so taufen lassen würden, wenn sie sich nicht gewissenmäßig an ihre Säuglingstaufe gebunden fühlten.

Gemeinsam sind wir der Überzeugung, dass die Glaubenstaufe eine persönliche geistliche Erkenntnis voraussetzt. Außerdem soll sie eine freiwillige Entscheidung ohne Druck sein. Trotz intensiver Beschäftigung mit der Taufe haben einige Glaubende keine innere Freiheit für den Schritt, gerade weil ihnen die Taufe so wichtig ist, dass sie sie nicht einfach nur um der Gemeindemitgliedschaft willen vollziehen lassen wollen. Da sie aber durch ihre Glaubensgeschichte mittlerweile länger in einer Gemeinde leben und dazugehören wollen, suchen manche Gemeinden eine Lösung durch eine Ausnahmeregelung. Die Säuglingstaufe wird dabei nicht anerkannt, wohl aber der Gewissenskonflikt, der durch eine nichtbiblische Taufpraxis verursacht wurde. Deshalb wird diesen Menschen zugemutet, sich mit der Tauflehre des NT auch weiterhin auseinander zu setzen und nicht selten führt das später zu einer persönlichen Entscheidung für die Glaubenstaufe.

## **6. Die Empfehlung des Präsidiums**

## **Das Präsidium empfiehlt den Gemeinden die bisherige Praxis beizubehalten und Mitglieder grundsätzlich durch die Glaubenstaufe aufzunehmen.**

Gemeinden, die aus seelsorgerlichen Gründen Ausnahmen zulassen und dabei über die bisherige Regelung („Offizielle Freundesliste“) hinausgehen wollen, bitten wir um folgende Vorgehensweise für ihre Gemeindegremien:

### **Neuer Paragraph: § 4 Assoziierte Mitgliedschaft**

- (1) In die assoziierte Mitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden, wer durch persönliches Bekenntnis und Teilnahme am Gemeindeleben Jesus Christus als seinen Herrn bezeugt und sich gewissenhaft an seine Säkularstufe gebunden weiß.
- (2) Von dem assoziierten Mitglied wird erwartet, dass er die Grundüberzeugungen der Gemeinde auch in der Tauffrage teilt und öffentlich sowie privat vertritt.
- (3) Assoziierte Mitglieder haben alle Rechte mit Ausnahme des passiven Wahlrechts und des Vertretungsrechts der Gemeinde in Gremien des Bundes.
- (4) Assoziierte Mitglieder haben keinen Anspruch auf Überweisung an eine andere Gemeinde des Bundes.
- (5) Die Bestimmungen über die Beendigung einer Mitgliedschaft gemäß § 3 Abs. 3 gelten entsprechend. (Das gilt auch für den Ausschluss einer Doppelmitgliedschaft)

### **Bedingungen für die Aufnahme in die assoziierte Mitgliedschaft**

- Der Bewerber muss mindestens zwei Jahre aktiv am Leben der Gemeinde teilgenommen und sich mit ihrem Tauf- und Gemeindeverständnis auseinandergesetzt haben.
- Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung geht das persönliche Glaubenszeugnis, die ungeteilte Zustimmung zu der Taufpraxis der Gemeinde (d.h. auch: kein Vollzug der Säkularstufe an eigenen Kindern) und die Bereitschaft voraus, die Nachfolge Jesu in der Gemeinschaft der Gemeinde zu verwirklichen.
- Es wird erwartet, dass mit Rücksicht auf die Überzeugungen der Gemeinde nicht für die assoziierte Mitgliedschaft als Sonderregelung geworben wird.

### **Schritte zu einer Aufnahme in die assoziierte Mitgliedschaft**

- Der Bitte um Aufnahme folgt ein persönliches Gespräch mit zwei Mitgliedern der Gemeindeleitung, zu denen der Pastor oder der Gemeindeleiter gehören sollte. Danach sind die Teilnahme an einem Taufseminar und ein weiteres persönliches Gespräch über die Frage der Mitgliedschaft obligatorisch.
- Bei Zustimmung der Gemeindeleitung wird der Aufnahmeantrag der Mitgliederversammlung (im Rahmen der üblichen Fristen zur Einberufung einer Mitgliederversammlung mit Namensnennung des Antragstellers) bekannt gegeben und empfohlen. Einwände sind vor der entscheidenden Mitgliederversammlung dem Gemeindeleiter oder dem Pastor vorzutragen und zu klären.

Darüber hinaus gibt es Gemeinden, die weiter gehen und statt einer assoziierten Mitgliedschaft für seelsorgerlich begründete Ausnahmefälle eine Vollmitgliedschaft vorsehen.

Diese Gemeinden bitten wir, **§ 3 Mitgliedschaft wie folgt zu ergänzen:**

neuer Absatz 3:

In seelsorgerlich begründeten Ausnahmefällen kann, mit Rücksicht auf das Gewissen und den geistlichen Werdegang eines Bewerbers, auf dessen Taufe verzichtet und einer Aufnahme in die Gemeinde durch Zeugnis zugestimmt werden, wenn der Bewerber unsere Tauf-Auffassung teilt, an seinen künftigen Kindern nicht die Säuglingstaufe vollziehen lässt und anerkennt, nur in unserer Gemeinde Mitglied einer Evangelisch Freikirchlichen Gemeinde zu sein.

### **Bedingungen für eine Aufnahme aus seelsorgerlichen Gründen**

- Der Bewerber muss mindestens zwei Jahre aktiv am Leben der Gemeinde teilgenommen und sich mit ihrem Tauf- und Gemeindeverständnis auseinandergesetzt haben.
- Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gehen das persönliche Glaubenszeugnis, die ungeteilte Zustimmung zu der Taufpraxis der Gemeinde und die Bereitschaft voraus, die Nachfolge Jesu in der Gemeinschaft der Gemeinde zu verwirklichen.
- Es wird erwartet, dass mit Rücksicht auf die Überzeugungen der Gemeinde nicht für die Sonderregelung geworben wird.
- Es besteht kein Anspruch auf Überweisung in eine andere Bundesgemeinde.

### **Schritte zu einer Aufnahme aus seelsorgerlichen Gründen**

- Der Bitte um Aufnahme folgt ein persönliches Gespräch mit zwei Mitgliedern der Gemeindeleitung, zu denen der Pastor oder der Gemeindeleiter gehören sollte. Danach sind die Teilnahme an einem Taufseminar und ein weiteres persönliches Gespräch über die Frage der Mitgliedschaft obligatorisch.
- Bei Zustimmung der Gemeindeleitung wird der Aufnahmeantrag der Mitgliederversammlung (im Rahmen der üblichen Fristen zur Einberufung einer Mitgliederversammlung mit Namensnennung des Antragstellers) bekannt gegeben und empfohlen. Einwände sind vor der entscheidenden Mitgliederversammlung dem Gemeindeleiter oder dem Pastor vorzutragen und zu klären.

Wir halten die Abschnitte zu den Bedingungen und den Schritten zur Aufnahme aus seelsorgerlichen Gründen (als assoziiertes Mitglied oder als Vollmitglied) für wichtig, weil sie deutlich machen, dass es hier um eine Ausnahme zur Regel für Menschen in Gewissensnöten geht und nicht um eine Wahlmöglichkeit. Das Procedere macht dem Bewerber gegenüber unsere Gewissensbindung an die Glaubenstaufe deutlich.

Wir bitten die Gemeinden, dies bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen, um auch im Falle einer seelsorgerlich begründeten Ausnahmeregelung das gemeinsame Zeugnis für die Bedeutung der Glaubenstaufe zu bekräftigen.

Beschlossen durch das Präsidium des Bundes Evangelisch Freikirchlichen Gemeinden in Deutschland (K.d.ö.R.) am 09.02.2007